

**Internetrecht und Digitale Gesellschaft**

---

**Band 34**

**Das System der abhängigen Schöpfungen  
im digitalen Zeitalter – Eine Untersuchung  
am Beispiel von Internet-Memen**

**Von**

**Alexandra Wachtel**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ALEXANDRA WACHTEL

Das System der abhängigen Schöpfungen  
im digitalen Zeitalter – Eine Untersuchung am Beispiel  
von Internet-Memen

# **Internetrecht und Digitale Gesellschaft**

Herausgegeben von

Dirk Heckmann

**Band 34**

# Das System der abhängigen Schöpfungen im digitalen Zeitalter – Eine Untersuchung am Beispiel von Internet-Memen

Von

Alexandra Wachtel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 61

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r), Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2363-5479

ISBN 978-3-428-18569-6 (Print)

ISBN 978-3-428-58569-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Als ich Anfang 2017 mit dieser Arbeit begann, war der Begriff des Internet-Mems ein Terminus, der fast ausschließlicher Gegenstand der Kommunikationswissenschaften war. Inzwischen haben sich Internet-Meme zu einem massenkulturellen Phänomen entwickelt, das den Gesetzgeber und die Gerichte beschäftigt und in den Diskurs der Rechtswissenschaft eingegangen ist. Mit dieser Arbeit möchte ich zu der aktuellen und streitigen Diskussion beitragen.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sommersemester 2020 unter dem Titel „Das System der abhängigen Schöpfungen im digitalen Zeitalter – Eine Untersuchung am Beispiel von Internet-Memen“ als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis zum 6. Juli 2020, dem Tag der Einreichung der Dissertation, berücksichtigt. Die Disputation fand im November 2021 statt.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Jan Busche für die hervorragende Betreuung und Förderung bei der Anfertigung dieser Arbeit, die sich durch hilfreiche Anregungen und Ratschläge auszeichnete. Daneben danke ich ihm für die schöne und lehrreiche Zeit als studentische und wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz. Während dieser Zeit hätte ich mir zudem keine netteren Kollegen und mittlerweile Freunde wünschen können.

Daneben danke ich Herrn Prof. Dr. Rupprecht Podszun für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank gebührt zudem Ann-Malin Brune, die in der Endphase der Anfertigung dieser Arbeit die Mühen des Korrekturlesens auf sich genommen hat, und mir seit Studienbeginn stets mit freundschaftlichem Rat und Tat zur Seite steht. Auch danke ich Benedikt Walesch für seine unermüdliche technische Unterstützung bei der Anfertigung dieser Arbeit.

Nicht zuletzt trägt auch meine Familie einen großen Anteil an dem Gelingen dieser Arbeit. Meinen Eltern danke ich für die sorgfältige Durchsicht der Arbeit, ihre aufmunternde Art und insbesondere für den bedingungslosen Rückhalt, auf den ich mich in allen Lebenslagen verlassen kann. Ihnen ist diese Arbeit daher gewidmet.

Düsseldorf, den 09.05.2022

Alexandra Wachtel



# Inhaltsverzeichnis

## *Teil 1*

<b>Einführung und Grundlage</b>	<b>29</b>
§ 1 Einleitung .....	31
A. Abhängige Schöpfungen und Internet-Meme .....	31
I. Wiederverwertung vorbestehender Werke .....	31
II. Internet-Meme .....	32
B. Gang der Untersuchung und Methodisches .....	32
§ 2 Eingrenzung des Forschungsgegenstandes .....	34
A. Begriffsbestimmung – Was ist ein Mem? .....	34
I. Begriffsbiographie .....	34
II. Meme im Zeitalter des Internets .....	35
1. Internet: Das World Wide Web .....	36
2. Memetik unter neuen Bedingungen .....	37
3. Memetische Diffusion .....	37
a) Virale Verbreitung .....	37
b) Memetische Verbreitung .....	38
4. Nutzergenerierte Inhalte .....	39
5. Funktionen der Internet-Memetik .....	39
a) Stärkung von Gruppenidentitäten .....	39
b) Selbstdarstellung im Internet .....	40
c) Einflussnahme auf öffentliche Meinungen .....	41
B. Multimodalität .....	42
I. Akustisch und optisch operierende Modalitäten .....	42
II. Sprachmemetik .....	43
III. Bild-Memetik .....	43
IV. Multimodale Memetik .....	44
C. Entstehung memetischer Variationen .....	45
I. Inhalt und Form .....	45
II. Haltung .....	46
D. Klassifizierung .....	47
I. Gründerbasierte und egalitäre Meme .....	48

II. Fallgruppen .....	48
1. Dokumentation realer Augenblicke .....	48
a) Fototrend .....	49
b) Flashmob .....	49
2. Entwicklung einer „Memsubkultur“ .....	49
a) Stock Character Makros .....	50
b) Classical Art-Mem .....	51
c) Flash-Meme .....	51
d) Schrifttext-Meme .....	51
aa) Emoticons .....	52
bb) Schablonensätze .....	52
cc) Microblogging-Memetik .....	52
3. Ausdrückliche Auseinandersetzung mit massenmedialen Inhalten .....	53
a) Photoshopreaktion .....	53
b) Reaktionsvideos .....	54
c) Remix multimedialer Inhalte .....	54
E. Arbeitsdefinition .....	55

## *Teil 2*

<b>Meme als Schutzgegenstand des Urheberrechtsgesetzes</b>	56
§ 1 Das urheberrechtsschutzhfähige Werk im digitalen Zeitalter .....	56
A. Persönliche geistige Schöpfung .....	56
I. Rechtliche Vorgaben .....	56
II. Schöpfungsqualität von Memen .....	57
1. Persönliche Schöpfung .....	57
2. Geistiger Gehalt .....	58
3. Individuelle Gestaltung .....	59
a) Die Ebene des Inhalts .....	59
b) Die Ebene der Form .....	60
c) Die Verbindung von Form und Inhalt .....	61
4. Zwischenergebnis .....	62
B. Schutzuntergrenze .....	62
I. Herleitung des Begriffs der „kleinen Münze“ .....	63
II. Schutz der kleinen Münze .....	63
1. Nationale Schutzberechnung .....	63
a) Rechtsprechung .....	63
b) Literatur .....	66

aa) Kein Schutz der kleinen Münze .....	66
(1) Kritik: Keine Gleichstellung banaler Erzeugnisse mit Werken der Hochkultur .....	66
(2) Anhebung der Schutzuntergrenze .....	67
bb) Schutz der kleinen Münze .....	68
(1) Kritik: Einheitliche Schutzuntergrenze .....	68
(2) Lösungsansätze .....	69
(a) Beurteilung auf Grundlage des Gestaltungsspielraums ..	69
(b) Absenkung der Schutzuntergrenze .....	69
(c) Verzicht auf das Kriterium der Schöpfungshöhe .....	70
2. Europäischer Werkbegriff .....	70
a) Herleitung einheitlicher Geltungskraft .....	70
b) Inhalt des europäischen Werkbegriffs .....	72
c) Einfluss des europäischen Werkbegriffs auf das deutsche Urheber- recht .....	73
aa) Gegner eines einheitlichen europäischen Werkbegriffs .....	73
(1) Literatur .....	73
(2) Bundesgerichtshof .....	74
bb) Befürworter eines einheitlichen europäischen Werkbegriffs .....	75
3. Stellungnahme .....	76
a) Einheitlicher Schutz der kleinen Münze .....	76
b) Wortlaut von § 2 Abs. 2 UrhG .....	77
c) Urheberrechtlicher Schutzgegenstand .....	78
aa) Gesetzessystematik .....	78
bb) Gegenüberstellung mit dem Leistungsschutz, Design- und Lauter- keitsrecht .....	79
cc) Wertung von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG .....	80
(1) Veränderte Rezeption von Kunst .....	80
(2) Extensive Auslegung von § 2 Abs. 2 UrhG .....	81
dd) Zwischenergebnis .....	82
III. Konsequenzen aus den Grundsätzen für Memes .....	82
IV. Zwischenergebnis .....	83
§ 2 Zuordnung zu einer Werkart .....	84
A. Werkartenkatalog in § 2 Abs. 1 UrhG .....	84
B. Zuordnung zu einer bestehenden Werkart .....	85
I. Schöpfungsqualität der einzelnen Bestandteile .....	85
1. Sprache .....	86
a) Allgemeines zum Schutz von Sprachwerken .....	86

b) Schrifttext-Meme .....	87
aa) Emoticons .....	87
bb) Schablonensätze .....	87
cc) Hashtags .....	88
c) Schrifttext als eine Modalität von Vielen .....	90
2. Bilder .....	91
a) Fotografien .....	91
aa) Allgemeines zum Schutz von Lichtbildern .....	91
bb) Fotografienbasierte Meme .....	92
b) Computergrafiken .....	93
aa) Grafische Designs und Zeichnungen .....	93
bb) Computerbilder .....	94
3. Multimedia-Elemente .....	95
a) Videosequenzen .....	95
aa) Allgemeines zum Schutz von Filmwerken .....	95
bb) Heimvideos .....	96
cc) Animationen .....	97
b) Audiodateien .....	98
aa) Melodien .....	98
bb) Neuvertonung .....	99
4. Dokumentierte Inhalte .....	99
5. Zwischenergebnis .....	100
II. Schwerpunkttheorie .....	101
1. Zuordnung zu einer Werkart .....	101
2. Werkgesamtheit: Problemstellung bei Memen .....	101
a) Schöpfungsqualität der Werkkomponenten .....	101
b) Bestimmung des Schwerpunktes .....	101
III. Mischtheorie .....	102
1. Zuordnungen zu mehreren Werkarten .....	102
2. Mischwerk: Problemstellung bei Memen .....	103
C. Eigenständige Werkart .....	104
I. Rechtlicher Rahmen .....	104
II. Beispiel einer neuen Werkart .....	104
1. Multimediararke .....	104
2. Rechtliche Einordnung .....	105
III. Übertragbarkeit der Grundsätze auf Meme .....	106
1. Meme als Multimediararke .....	106
2. Eigene Werkart .....	106

a) Doppelnatur .....	106
b) Rechtsfolge .....	107
aa) Parallele Anwendbarkeit .....	107
bb) Anwendung der strengeren Sondervorschriften .....	108
(1) Geringer Schutzmfang .....	108
(2) Keine Benachteiligung Dritter .....	109
cc) Prüfungsgang .....	109
IV. Zwischenergebnis .....	110
§ 3 Die Rechteinhaberschaft im digitalen Umfeld .....	110
A. Schöpferprinzip .....	111
B. Vorüberlegungen .....	111
C. Miturheberschaft .....	112
I. Schaffung eines einheitlichen Werkes .....	112
II. Schöpferische Leistungen mehrerer .....	113
III. Gemeinschaftlichkeit der Werkschöpfung .....	113
IV. Zwischenergebnis .....	114
§ 4 Zusammenfassung .....	115

*Teil 3*

<b>Meme im System der abhängigen Schöpfungen</b> .....	117
§ 1 Rahmenbedingungen der Untersuchung .....	117
A. Nähere Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes .....	117
I. Urheberrechtsrelevante Nutzungen .....	117
II. Verletzung von Verwertungsrechten .....	118
B. Verfassungsrechtliche Einbettung des Urheberrechts .....	119
§ 2 Vervielfältigungen und Umgestaltungen .....	120
A. Vervielfältigungsrecht .....	120
I. Rechtliche Vorgaben .....	120
II. Vervielfältigungshandlung .....	121
B. Umgestaltungsrecht .....	122
I. Rechtliche Vorgaben .....	122
II. Veränderungen am Originalwerk .....	123
C. Abgrenzung zwischen dem Vervielfältigungs- und Umgestaltungsrecht .....	123
I. Bedeutung der Abgrenzung .....	123
II. Normverhältnis der §§ 16, 23 UrhG .....	124

1. Vertretene Ansichten .....	124
2. Argumentationslinien zur dogmatischen Einordnung des § 23 UrhG .....	125
a) Gesetzesstellung und Wortlaut .....	125
aa) Gesetzlicher Rahmen .....	125
bb) Inhaltsbestimmung des Schutzmumfangs .....	125
b) Eigenständiges Verwertungsrecht .....	126
c) Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers .....	127
aa) Positive und negative Befugnisse .....	127
bb) Differenzhypothese .....	128
(1) Inhalt .....	128
(2) Folge für die dogmatische Einordnung des § 23 UrhG .....	128
cc) Deckungsgleichheit .....	129
(1) Inhalt .....	129
(2) Folge für die dogmatische Einordnung des § 23 UrhG .....	129
dd) Zweikreisfigur .....	130
d) Regelungszweck .....	131
aa) Schutz der Werkintegrität .....	131
bb) Erhalt der verwertungsrechtlichen Werkherrschaft .....	132
e) Normcharakter .....	133
aa) Vollständige und unvollständige Rechtssätze .....	133
bb) Unvollständiger Rechtssatz .....	134
cc) Vollständiger Rechtssatz .....	134
(1) Konstitutive Schutzmumfangregelung .....	135
(2) Eigenständiges Verwertungsrecht .....	135
f) Zusammenfassung und Auswirkung auf das Normverhältnis .....	136
aa) Inkusionsverhältnis .....	136
bb) Exklusivitätsverhältnis .....	136
3. Stellungnahme .....	137
a) Schutz der verwertungsrechtlichen Werkherrschaft .....	137
aa) Konsequenz der monistischen Theorie .....	137
bb) Vermögensrechtlicher Schwerpunkt .....	138
b) Einheitliches Verwertungsrechtssystem .....	138
aa) Deckungsgleichheit positiver und negativer Befugnisse .....	138
(1) Weiter Schutzgegenstand .....	139
(2) Folgebetrachtung .....	139
bb) § 15 UrhG als einheitlicher Anknüpfungspunkt .....	140
(1) Verwertungsbegriff .....	140
(2) Historische Betrachtung .....	141

cc) Einwilligungserfordernis .....	142
(1) Rechtliche Vorgaben .....	142
(2) Vertragsrechtlicher Aspekt .....	142
(3) Berücksichtigung der Interessenlage .....	143
c) Bestimmungssatz konstitutiver Wirkung .....	145
d) Nationaler und internationaler Rechtsrahmen .....	146
aa) Gesetzesystematik im nationalen Recht .....	146
bb) Internationaler Kontext .....	146
(1) Völkerrecht .....	146
(2) Unionsrecht .....	147
(a) Computerprogramm- und Datenbank-Richtlinie .....	147
(b) InfoSoc-Richtlinie .....	147
e) Zwischenergebnis .....	148
III. Abgrenzung der Anwendungsbereiche .....	149
1. Grad der Veränderung: Vervielfältigung oder Umgestaltung .....	149
2. Terminologie: Bearbeitung und andere Umgestaltung .....	150
a) Begriffsverwendung .....	150
aa) Urheberrechtsgesetz .....	150
bb) Gesetzesmaterialien .....	151
b) Lösungsansätze .....	151
aa) Unterordnungsfunktion einer Bearbeitung .....	152
bb) Objektive Bestimmung der Werkeigenschaft einer Bearbeitung ..	153
c) Stellungnahme .....	153
aa) Eigener Regelungsgehalt des § 3 UrhG .....	154
bb) Zweckrichtung als untaugliches Unterscheidungskriterium .....	154
(1) Rechtsunsicherheit .....	154
(2) Einsatz von Vermutungen .....	155
cc) Folgebetrachtung .....	156
d) Zwischenergebnis .....	157
3. Zwischenergebnis .....	157
IV. Einordnung von Memen in das System der abhängigen Schöpfungen .....	158
1. Überblick über das Stufensystem .....	158
a) Stufe null: Vervielfältigungen .....	158
b) Stufe eins: Andere Umgestaltungen .....	159
c) Stufe zwei: Bearbeitungen .....	159
d) Stufe drei: Freie Benutzung .....	160
2. Einzelfragen .....	160
a) Stufe null: Identische Werkwiedergabe .....	160
b) Stufe eins: Veränderte Werkwiedergabe .....	161

c) Stufe zwei: Schöpferische Bearbeitung .....	162
aa) Formelle Werkumgestaltung .....	163
bb) Inhaltliche Werkumgestaltung .....	163
d) Abgrenzung zwischen Stufe zwei und drei: Bearbeitung oder freie Benutzung .....	164
aa) Dafür: Geringer Abstand .....	164
bb) Dagegen: Großer Abstand .....	165
cc) Zwischenergebnis .....	166
V. Zwischenergebnis .....	166
§ 3 Neuschöpfungen als das Resultat freier Benutzung .....	167
A. Ziel der Untersuchung .....	167
B. Die freie Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG .....	168
I. Äußerer Abstand: Klassische Funktion von § 24 Abs. 1 UrhG .....	168
1. Regelungszweck .....	168
2. Abweichung der Schutzgegenstände .....	169
3. Dogmatische Einordnung des § 24 Abs. 1 UrhG .....	170
a) Vertretene Ansätze .....	170
aa) Schutzzumfangbestimmung .....	170
bb) Schrankenbestimmung .....	171
b) Stellungnahme .....	172
aa) Gesetzesystematik .....	172
bb) Funktionale Betrachtung von § 24 Abs. 1 UrhG und §§ 44a ff. UrhG .....	173
(1) Regelungszweck .....	173
(2) Funktionsweise .....	174
(a) §§ 44a ff. UrhG .....	174
(b) Mittel zur Erreichung des Regelungszweckes .....	174
(3) Regelungssystematik .....	175
(a) §§ 44a ff. UrhG .....	175
(b) § 24 Abs. 1 UrhG .....	176
cc) Normverhältnis der §§ 23, 24 UrhG .....	177
(1) Inklusionsverhältnis .....	178
(2) Exklusivitätsverhältnis von §§ 23, 24 UrhG .....	178
dd) Schutzzumfangbestimmung mit deklaratorischer Wirkung .....	180
c) Zwischenergebnis .....	181
II. Innerer Abstand: Erweiterte Funktion von § 24 Abs. 1 UrhG .....	181
1. Allgemeines zur Parodie .....	181
a) Begriff .....	181
b) Spannungsfeld im verfassungsrechtlichen Kontext .....	183

aa) Interessenlage .....	183
bb) Verfassungsrechtlicher Schutz .....	183
(1) Kunstfreiheit .....	183
(2) Meinungsfreiheit .....	184
2. Widersprüche der Verblässens-Formel .....	185
a) Kein eigenständiger Privilegierungstatbestand .....	185
b) Übertragbarkeit der Grundsätze zum äußeren Abstand .....	185
3. Nationale Rechtsprechung .....	186
a) Entwicklung .....	186
aa) LUG und KUG .....	186
bb) Nationale Rechtsprechung zu § 24 Abs. 1 UrhG .....	186
(1) Innerer Abstand .....	186
(2) Antithematische Behandlung .....	187
(3) Künstlerische Auseinandersetzung .....	188
cc) Zwischenergebnis .....	188
b) Kritik an der Rechtsprechung .....	189
aa) Fehlende Werkeigenschaft, Rechtsunsicherheit und Systembruch .....	189
bb) Alternative Lösungsansätze .....	190
(1) Forderung eines Sonderstatus .....	190
(a) Parodie als stets zulässige freie Benutzung i.S.d. § 24 Abs. 1 UrhG .....	190
(b) Parodie als nicht selbständiges Werk i.S.d. § 24 Abs. 1 UrhG .....	190
(2) Analogie zu § 51 UrhG .....	191
c) Stellungnahme .....	192
aa) Kein Sonderstatus für Parodien .....	192
(1) Parodie als Vorfrage .....	192
(2) Werkqualität der Parodie .....	193
(a) Parodie als stets zulässige freie Benutzung i.S.d. § 24 Abs. 1 UrhG .....	193
(b) Parodie als unselbständiges Werk i.S.d. § 23 S. 1 UrhG .....	193
bb) Parodie durch Veränderung der Vorlage .....	193
(1) Übertragbarkeit der Grundsätze .....	193
(2) Analogievoraussetzungen .....	194
cc) Übertragbarkeit der Verblässens-Formel .....	195
(1) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung .....	196
(2) Systemkonformes Vorgehen des Bundesgerichtshofs .....	196
(a) Konkretisierung des Tatbestandes .....	196
(b) Kunstspezifische Betrachtung .....	197

dd) Zwischenergebnis .....	198
4. Dogmatische Einordnung .....	198
a) Parallele zur Schrankenbestimmung .....	199
b) Parallele zur Schutzmangabestimmung .....	199
c) Zwischenergebnis .....	200
III. Unionsrechtlicher Rahmen .....	201
1. InfoSoc-Richtlinie .....	202
2. Die freie Benutzung im europäischen Urheberrecht .....	202
a) InfoSoc-Richtlinie .....	202
b) Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union .....	204
aa) Hintergrund des Urteils .....	204
bb) Unvereinbarkeit mit Unionsrecht .....	205
cc) Stellungnahme .....	206
(1) Argumentationsstruktur .....	206
(2) Keine Vollharmonisierung des Instituts der freien Benutzung .....	207
(a) Systematische Einordnung als Schutzmangabestimmung .....	207
(b) Begrenzung des Bearbeitungsrechts .....	209
(3) Voreilige Lückenschließung durch den Gerichtshof der Europäischen Union .....	209
c) Zwischenergebnis .....	212
3. Die Parodie nach Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-Richtlinie .....	212
a) InfoSoc-Richtlinie .....	212
b) Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union .....	213
aa) Weiter Parodiebegriff .....	214
bb) Interessenausgleich .....	215
c) Die Rolle von § 24 Abs. 1 UrhG im unionsrechtlichen Kontext .....	216
aa) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs .....	217
bb) Meinungsstand in der Literatur .....	218
cc) Stellungnahme .....	219
(1) Dogmatische Einordnung von § 24 Abs. 1 UrhG (Ob der Umsetzung) .....	219
(2) Anforderungen des europäischen Rechts im Vergleich zur deutschen Rechtslage (Wie der Umsetzung) .....	220
(a) Weiter Parodiebegriff .....	221
(aa) Ausdruck von Humor und Verspottung .....	221
(bb) Werkeigenschaft als konstitutives Erfordernis von § 24 Abs. 1 UrhG .....	222
(b) Interessenausgleich .....	225
(aa) Zulässigkeit einer Interessenabwägung .....	225

(bb) Berücksichtigung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Wertungen .....	226
(c) Zwischenergebnis .....	227
(3) Trend des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Inhaltsbegrenzung .....	228
d) Zwischenergebnis .....	230
C. Die freie Benutzung im digitalen Zeitalter .....	231
I. Prüfungsgang .....	231
II. Verallgemeinerung der Parodierechtsprechung .....	232
1. Vergleichsgruppe: Meme .....	232
2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede .....	232
3. Verfassungsrechtliche Einbettung von Memen .....	233
a) Kunstfreiheit .....	233
b) Meinungsfreiheit .....	234
c) Nebeneinander von Kunst- und Meinungsfreiheit .....	235
III. Untersuchung der Entscheidungen „Germania 3“, „Metall auf Metall“ und „Pelham u. a.“ .....	236
1. Sachverhalt und Verfahrensgang .....	236
a) „Germania 3“ .....	236
b) „Metall auf Metall“ .....	237
c) Zusammenfassung der Entscheidungsgründe .....	239
2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Metall auf Metall und Germania 5 .....	240
a) Argumentationslinie .....	240
aa) Bedeutung der Kunstfreiheit .....	240
(1) Kultureller Fortschritt als Regelungszweck .....	240
(2) Vom analogen zum digitalen Urheberrecht .....	241
(3) Bewertung .....	242
(a) Zulässige Inanspruchnahme der Leistungen Dritter .....	242
(b) Berücksichtigung genrespezifischer Aspekte .....	244
(c) Gleichwertigkeit traditioneller und digitaler Kunstformen .....	245
bb) Erforderlichkeit der kunstspezifischen Betrachtung .....	246
(1) Quantität und Qualität der Elemente .....	246
(2) Eigenständige Reproduktion .....	247
(3) Lizenzierungsmöglichkeit als untaugliche Alternative .....	248
(4) Bewertung .....	249
(a) Keine Gleichstellung von Leistungsschutz- und Urheberrechten .....	249
(aa) Quantität und Qualität der entnommenen Sequenz .....	249

(bb) Entsprechende Anwendung von § 24 Abs. UrhG . . . . .	250
(a) Revisionsurteil . . . . .	250
(β) Urteil des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	252
(b) Unschärfen bei Beurteilung der Erforderlichkeit der Übernahme . . . . .	253
(c) Gleichstellung des Verfügungsrechts mit weitreichender Verbotsmacht . . . . .	255
cc) Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht . . . . .	255
(1) Geringfügigkeit des Eingriffs . . . . .	255
(2) Substitutionsgefahr . . . . .	256
(3) Bewertung . . . . .	257
(a) Sozialbindung des geistigen Eigentums . . . . .	257
(b) Optionale Freistellung vom Verwertungsrecht . . . . .	258
(aa) Beschränkung des Verfügungsrechts . . . . .	258
(bb) Keine Freistellung vom Verwertungsrecht . . . . .	258
(cc) Das Verhältnis von Leistungs- und Urheberrechts-schutz . . . . .	259
b) Zusammenfassung der Leitgedanken . . . . .	260
aa) Anerkennung digitaler Kulturtechniken . . . . .	260
bb) Abwägung als Ordnungsprinzip . . . . .	261
cc) Das Urheberpersönlichkeitsrecht als nicht zu berücksichtigender Faktor . . . . .	263
(1) Nähe zur Fair-Use Doktrin . . . . .	263
(2) Divergierende Ausgangspunkte bei der Bewertung . . . . .	264
(3) Folge für die Rolle des Urheberpersönlichkeitsrechts . . . . .	265
c) Zwischenergebnis . . . . .	265
3. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Europäischen Union – Pelham u. a. . . . .	265
a) Vorlagefragen . . . . .	266
b) Argumentationslinie . . . . .	266
aa) Bedeutung der Kunstfreiheit . . . . .	266
bb) Vervielfältigungsbegriff aus Art. 2 InfoSoc-Richtlinie . . . . .	267
c) Bewertung . . . . .	268
aa) Durchführung einer Interessenabwägung . . . . .	268
bb) Rechtsprechungsverwandtschaften . . . . .	269
cc) Anerkennung der veränderten kultur-ästhetischen Rahmenbedingungen . . . . .	270
dd) Nähe zum Institut der freien Benutzung . . . . .	271
(1) Begrenzung des Schutzgegenstandes durch den Gerichtshof der Europäischen Union . . . . .	271

(2) Parallelen zu § 24 Abs. 1 UrhG .....	272
(3) Widersprüchlichkeit des Vorgehens .....	273
ee) Bestimmung von Negativvoraussetzungen .....	274
ff) Zwischenergebnis und Ausblick .....	277
4. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – Metall auf Metall IV .....	278
a) Argumentationslinie .....	278
aa) Zeitraum vor Inkrafttreten der InfoSoc-Richtlinie .....	279
bb) Zeitraum nach Inkrafttreten der InfoSoc-Richtlinie .....	280
b) Bewertung .....	281
aa) Liberale Tendenz des Bundesgerichtshofs .....	281
bb) Untauglichkeit des Kriteriums der Wiedererkennbarkeit .....	283
c) Zwischenergebnis und Ausblick .....	285
aa) Rechtsstreit „Metall auf Metall“ .....	285
bb) Unionsrechtswidrigkeit von § 24 Abs. 1 UrhG .....	285
cc) Auswirkung der Rechtsprechung auf das weiter Vorgehen in dieser Arbeit .....	286
5. Übertragbarkeit auf Meme .....	287
a) Kunstspezifische Betrachtung bei digitalen referenziellen Kunstwerken .....	287
aa) Digitale Gestaltungstechnik .....	287
bb) Re-Use als genrespezifischer Aspekt .....	288
b) Urheberrecht statt Leistungsschutzrecht .....	288
aa) Quantität und Qualität der entnommenen Elemente .....	289
bb) Eigene Reproduktion .....	290
cc) Eingriffsintensität in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG .....	290
c) Zwischenergebnis .....	292
IV. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt der kunstspezifischen Betrachtung .....	293
1. Begrenzung des Schutzbereichs .....	293
a) Orientierung am Nutzungszweck .....	294
b) Einschränkbarkeit des Urheberrechts .....	294
2. Anwendung des Zitatrechts .....	295
a) Unanwendbarkeit bei Zugrundelegung eines engen Vervielfältigungsbegriffs .....	296
b) Leistungsschutzrechte .....	297
c) Schutz von Werken .....	298
3. Eigenständiger Privilegierungstatbestand .....	300
a) Fehlende Regelungslücke .....	300
aa) Nationale Bestrebungen .....	301
(1) Judikative .....	301
(2) Legislative .....	302

bb) Europäische Bestrebungen .....	303
(1) Judikative .....	303
(2) Legislative: EU-Urheberrechtsreform .....	303
(a) Übereinstimmendes Regelungsziel .....	303
(b) Überholte Einschätzung .....	305
cc) Zwischenergebnis .....	306
b) Dichotomie von Rechtssicherheit und Inflexibilität .....	306
c) Technologieneutralität .....	307
4. Zwischenergebnis .....	308
V. Die zukünftige Rolle von § 24 Abs. 1 UrhG .....	309
1. Dogmatische Einordnung im Kontext digitaler referenzieller Benutzungsformen .....	309
2. Bedeutung der Kunstfreiheit .....	310
D. Zusammenfassung der Maßstäbe .....	311
I. Freie Benutzung aufgrund eines äußeren Abstandes .....	311
II. Freie Benutzung aufgrund eines inneren Abstandes .....	312
1. Inhaltliche Auseinandersetzung .....	313
2. Ästhetische Auseinandersetzung .....	313
3. Folge der kunstspezifischen Betrachtung von § 24 Abs. 1 UrhG .....	313
E. Einordnung von Memen in das System der abhängigen Schöpfungen .....	314
I. Neuschöpfung .....	314
II. Selbständigkeit des Werkes .....	315
1. Urheberrechtsrelevanz der Werknutzung .....	315
2. Hinreichender Abstand .....	316
a) Indizwirkung der memetischen Dimensionen .....	316
aa) Veränderung der Ebene der Form .....	317
bb) Veränderung der Ebene des Inhalts .....	317
cc) Veränderung der Ebene der Haltung .....	318
b) Untersuchung der memetischen Fallgruppen .....	318
aa) Entwicklung einer Subkultur .....	318
(1) Ästhetische Auseinandersetzung .....	319
(a) Keine inhaltliche Bezugnahme .....	319
(b) Kunstspezifische Betrachtung .....	320
(2) Distanzschaffende Elemente .....	321
(a) Schrifttext .....	321
(b) Collage und Bearbeitung .....	322
(3) Zwischenergebnis .....	323
bb) Auseinandersetzung mit massenmedialen Inhalten .....	323

(1) Inhaltliche Auseinandersetzung .....	324
(2) Bezugspunkte der Auseinandersetzung .....	324
(3) Distanzschaffendes Element .....	325
cc) Zwischenergebnis .....	325
III. Zweifelsregelung .....	326
1. Bedarf einer Zweifelsregelung .....	326
2. Folgebetrachtung .....	327
a) Einordnung als Bearbeitung .....	327
b) Einordnung als freie Benutzung .....	328
3. Ergänzender Schutz durch § 14 UrhG .....	329
a) Vermögensrechtlicher Charakter von § 23 UrhG .....	329
b) Schutz der Werkintegrität .....	330
aa) Normverhältnis zu §§ 23, 24 UrhG .....	330
(1) §§ 14, 23 UrhG .....	330
(2) §§ 14, 24 UrhG .....	331
bb) Relevanz bei Memen .....	332
(1) Inhaltliche Auseinandersetzung .....	332
(2) Ästhetische Auseinandersetzung .....	333
cc) Abgrenzung zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht .....	333
4. Schlussfolgerung .....	334
F. Flussdiagramm zur Einordnung von Memen .....	335
§ 4 Regelungsvorschlag für § 24 UrhG .....	336
A. Die gegenwärtige Ausgestaltung von § 24 Abs. 1 UrhG .....	336
I. Vorzüge von § 24 Abs. 1 UrhG .....	336
II. Regelungsdefizit von § 24 Abs. 1 UrhG .....	337
III. Interessenausgestaltung im Urheberrechtsgesetz .....	338
B. Ergänzung um Beispielkatalog .....	339
I. Status Quo: Leitlinien durch Rechtsprechung .....	339
II. Regelungsvorschlag: Leitlinien durch Gesetz .....	340
1. Vorzüge eines Beispielkatalogs .....	340
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Regelbeispiele .....	341
a) Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „freien Benutzung“ .....	341
b) Berücksichtigung digitaler referenzieller Kunstformen .....	342
aa) Inhaltliche Auseinandersetzung .....	342
bb) Ästhetische Auseinandersetzung .....	343
(1) Wesentliche Regelungsziele .....	343
(2) Abgrenzung zu kommerziell ausgerichteten Werknutzungen .....	344

cc) Zusammenfassung der Regelungsziele .....	345
III. Konkreter Regelungsvorschlag .....	345
C. Fazit .....	346
I. Bedeutung für den nationalen Rechtsrahmen .....	346
II. Regelungsoptionen im Unionsrecht .....	346
1. Einführung einer Schrankenbestimmung .....	347
2. Einführung einer Schutzmangangbestimmung .....	348
 <i>Teil 4</i>	
<b>Schlussbetrachtung</b> .....	350
§ 1 Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung .....	350
A. Meme als digitale Schutzobjekte des Urheberrechts .....	350
B. Das System der abhängigen Schöpfungen im digitalen Zeitalter .....	351
§ 2 Ausblick .....	352
A. Meme und Art. 17 DSM-Richtlinie .....	352
B. Tätigwerden der Legislative .....	353
§ 3 Anhang .....	356
 <b>Literaturverzeichnis</b> .....	359
 <b>Sachwortverzeichnis</b> .....	373

## **Abkürzungsverzeichnis**

§	Paragraf
§§	Paragrafen
a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABI.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/ Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift)
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
Begr.	Begründer/Begründerin
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COM/KOM	Europäische Kommission
CR	Computer und Recht
d. h.	das heißt
Datenbank-RL	Richtlinie 96/9/EG zu Datenbanken
ders.	Derselbe
DesignG	Designgesetz
dies.	dieselbe/dieselben
Diss.	Dissertation
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richt- linien 96/9/EG und 2001/29/EG
ECLI	European Case Law Identifier
Einl.	Einleitung

EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGH-Generalanwalt	Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR Newsletter	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Newsletter (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immateriagüter und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
h. M.	herrschende Meinung
HLR	Harvard Law Review (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
Hs.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
IMAGE	Zeitschrift für interdisziplinäre Bildwissenschaft
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
IPQ	Intellectual Property Quarterly (Zeitschrift)
JAAC	Journal of Aesthetics and Art Criticism (Zeitschrift)
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law (Zeitschrift)
JIPLP	Journal of Intellectual Property Law & Practice (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
LG	Landgericht
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung – in Fortführung der „Kommentierten BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
Min.	Minute
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MMR-Beil.	Multimedia und Recht – Beilage (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLW	A New Literaries Sampler (Zeitschrift)
NMS	New Media & Society (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RBÜ	Revidiertes Berner Übereinkommen
RGZ	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Schutzdauer-RL	Richtlinie 93/98/EWG zu Fotografien mit dem Hauptregelungsbereich der Schutzdauer im Urheberrecht
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SMR	The Social Media Reader (Zeitschrift)
Software-RL	Richtlinie 2009/24/EG zu Computerprogrammen
sog.	sogenannt
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
u. a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft (Zeitschrift)
URG	Schweizer Urheberrechtsgesetz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhG-E	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts (Diskussionsentwurf)
UrhR	Urheberrecht
Urt.	Urteil
v.	von/vom
Var.	Variante
Vermiet- und Verleih-RL	Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst



## *Teil 1*

# **Einführung und Grundlage**

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit dem System der abhängigen Schöpfungen im Urheberrecht. Im Vordergrund steht die Untersuchung des Normverhältnisses der §§ 16, 23 UrhG und § 24 Abs. 1 UrhG a. F. zueinander am Beispiel von Memen.

Die Arbeit wurde vor Einführung des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des deutschen Binnenmarktes<sup>1</sup> eingereicht. Die in dieser Arbeit verwendeten Gesetzesbezeichnungen bezeichnen sich daher auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Das am 7. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz weist die Streichung von § 24 UrhG („Freie Benutzung“), die Modifikation und Ergänzung von § 23 UrhG („Bearbeitungen und Umgestaltungen“) sowie die Einführung der neuen Vorschrift § 51a UrhG („Karikatur, Parodie und Pastiche“) auf.

Das Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-Richtlinie) um.

Weiter hat der Gesetzgeber das Urteil *Pelham u. a.* des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019 wesentlich in das neue Gesetz einfließen lassen. In diesem Urteil beschäftigte sich der EuGH mit der urheberrechtlichen Zulässigkeit digitaler, referenzieller Kunstformen am Beispiel des Musiksamplings, untersuchte mögliche Anknüpfungspunkte in der InfoSoc-RL für deren Herleitung und befand – infolge einer entsprechenden Vorlagefrage des Bundesgerichtshofs –, dass das im deutschen Urheberrecht verankerte Institut der freien Benutzung (§ 24 UrhG a. F.) mit dem unionsrechtlichen Rahmen unvereinbar sei.

Mit den Veränderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des deutschen Binnenmarktes sind zentrale Vorschriften des Systems der abhängigen Schöpfungen, anhand derer die urheberrechtliche Zulässigkeit von Memen in dieser Arbeit beurteilt wird, modifiziert worden bzw. weggefallen.

Ungeachtet dessen bleibt die Arbeit zukünftig bei der Auslegung des Urheberrechtsgesetzes von Bedeutung:

- Der EuGH setzte sich wie zuvor das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen *Metall I* bis *Metall IV* in *Pelham u. a.* erstmals

---

<sup>1</sup> BGBI. 2021 I S. 1204.

mit der urheberrechtlichen Beurteilung von Remixes auseinander, den popkulturellen Phänomenen des 21. Jahrhunderts.

Die dabei entwickelten Maßstäbe sind auch grundlegend für die Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzwürdigkeit von Memen. Die in diesem Zusammenhang in dieser Arbeit erfolgte Untersuchung von *Pelham u. a.* und *Metall I* bis *Metall IV* bleibt relevant.

- § 24 Abs. UrhG a. F. ist nicht ersatzlos weggefallen.

Der in dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des deutschen Binnenmarktes gewählte Ansatz besteht vielmehr darin, den Regelungsgehalt von § 23 UrhG a.F. zu ergänzen. Wie der Wortlaut von § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG n.F. zeigt, hat der Gesetzgeber das Bearbeitungsrecht um die schutzmangibegrenzende Funktion der freien Benutzung ergänzt.

Vor diesem Hintergrund sind gewonne Erkenntnisse zur Funktionsweise von § 24 Abs. 1 UrhG im Vergleich zu Schrankenregelungen im europäischen (insbesondere Art. 5 InfoSoc-RL) und nationalen Kontext (§§ 45 ff. UrhG) weiterhin bei der Auslegung von § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG heranzuziehen.

- Gleiches gilt für die Ausfüllung des Werkbegriffs nach § 2 UrhG aufgrund des vormals deklaratorischen Charakters von § 24 UrhG.

Die Vorschrift stellte klar, dass ein in freier Benutzung eines fremden Werkes geschaffenes, neues Werk von diesem selbständiges Schutzobjekt des Urheberrechts ist. Als immanente Schutzmangibegrenzung sorgte § 24 Abs. 1 UrhG bei transformativen Werknutzungen für ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit.

- Die Frage, ob Elemente vorbestehender Werke herangezogen werden dürfen, um Neue zu erzeugen, bleibt unabhängig von der veränderten gesetzlichen Grundlage – auch über Deutschlands Grenzen hinaus – relevant.

Wie die Diskussionen im Zusammenhang mit der Urheberrechtsreform gezeigt haben, fragen sich Urheber, Verlage, „Netzaktivisten“ und User, ob digitale referentielle Erzeugnisse wie Meme, Remixes und Mashups ausschließlich fremde Rechte verletzen, oder aber ihrerseits urheberrechtlichen Schutz genießen.

Die Gewichtung der Interessen digitaler Kunstschaaffender und dem Interesse der Allgemeinheit an einem reichen kulturellen und künstlerischen Kreislauf einerseits sowie der oftmals wirtschaftlich geprägten Interesse der Urheber andererseits ist Kernbestandteil dieser Arbeit.

## § 1 Einleitung

### A. Abhängige Schöpfungen und Internet-Meme

#### I. Wiederverwertung vorbestehender Werke

Es gibt nur wenige Werke, die absolut neu sind. Regelmäßig bauen Urheber<sup>2</sup> auf fremde Ideen auf und greifen gezielt oder intuitiv auf bereits bestehende Arbeiten zurück – etwa durch Übernahme ihres Gedankenkonzepts und verwendete Ausdrucksmittel.

„Die unablässige Verwandlung, das Weiterführen und Wetteifern [von] Werken“<sup>3</sup> ist kein Phänomen des digitalen Zeitalters, sondern reicht lange zurück. Früher mussten Künstler jedoch zunächst den Entwurf eines Bildes, den sie modifizieren und weiterentwickeln wollten, selbst unter Einsetzung ihres eigenen künstlerischen Vermögens zu Papier bringen. Albrecht Dürer etwa übersetzte einen von Andrea Mantegnas Kupferstichen, die gemeinhin als Himmelsleiter interpretiert werden, in eine Federzeichnung.<sup>4</sup> Er modifizierte mithin die Formensprache und ergänzte das Werk um eine neue Interpretation. Rubens verfuhr ähnlich mit einem Werk Tizians: Er modifizierte Details eines Gemäldes von Adam und Eva.<sup>5</sup>

Was in der analogen Welt einer zeitaufwendigen, mühseligen Herstellung bedurfte, erfolgt heutzutage durch wenige Mausklicks. Die Weiterentwicklung fremder Motive wird damit einerseits vereinfacht, andererseits sinkt die Hemmschwelle, mit dem Material Dritter zu verfahren. Hinzu kommt, dass das Internet als „kostenlose[s], globales[s] Publikationsmedium“<sup>6</sup> einen zusätzlichen Anreiz setzt, das Ergebnis des kreativen Prozesses mit Gleichgesinnten zu teilen.

An dieser Stelle kommt der für diese Untersuchung relevante Begriff des *Re-Use*<sup>7</sup> ins Spiel. Die Wiederverwertung fremder Inhalte ist ein beliebtes Stilmittel im digitalen Zeitalter und Ausdruck einer neuen, auf rasantem Informationsaustausch basierenden Gesellschaft, die in einen künstlerischen Dialog tritt. Remixe, Mashups, Meme und andere digitale referenzielle Kunstformen sind das Resultat einer „Demokratisierung der Kreativmittel“<sup>8</sup> durch das Internet.<sup>9</sup> Sie vermischen

<sup>2</sup> Die hier verwendete grammatische Form des Urhebers, Nutzers und Weitere erfasst m/w/d.

<sup>3</sup> Ullrich, Das Wetteifern der Bilder: Eine Archäologie der Mem-Kultur, abrufbar unter: <https://irights.info> (vollständiger Pfad im LitVZ).

<sup>4</sup> Ullrich, Das Wetteifern der Bilder: Eine Archäologie der Mem-Kultur, abrufbar unter: <https://irights.info> (vollständiger Pfad im LitVZ).

<sup>5</sup> Vgl. dazu Sachs, Er wollte ein besserer Tizian sein, abrufbar unter: <http://www.faz.net> (vollständiger Pfad im LitVZ).

<sup>6</sup> <https://juliareda.eu/reda-bericht-erklaert/#parody>, Nr. 12: Transformative Nutzung ermöglichen.

<sup>7</sup> Klass, ZUM 2016, 801, 801; Pfeifer, ZUM 2016, 805, 805.

<sup>8</sup> Dreier/Leistner, GRUR 2013, 881, 882.

<sup>9</sup> Pötzlberger, GRUR 2018, 675, 679.